



Richtlinie über die Verleihung des Umweltschutzpreises der Stadt Wetzlar

(Stand: vom 15.08.2022; Beschlossen vom Magistrat in der Sitzung am 15.08.2022)

1. Umweltschutzpreis

- (1) Die Stadt Wetzlar verleiht einen Umweltschutzpreis, mit dem besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes gewürdigt werden sollen.
- (2) Der Umweltschutzpreis wird jährlich verliehen.

2. Zielsetzung

Die Verleihung des Umweltschutzpreises verfolgt das Ziel,

- die Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes hervorstellen.
- hervorragende Leistungen in den unten genannten Themenbereichen zu würdigen, der Öffentlichkeit vorzustellen und bekanntzumachen.
- die Einwohner*innen der Stadt Wetzlar zu motivieren, sich mit den unter Nr. 3 genannten Themen auseinanderzusetzen und die Ziele durch konkrete Aktivitäten bzw. Maßnahmen zu fördern.

3. Themenbereiche

Die Aktivität bzw. Maßnahme soll sich mit einem der folgenden Themenbereiche des Umweltschutzes befassen:

- Naturschutz und Landschaftspflege
 - Maßnahmen zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten
 - Anlage, Pflege und Erhalt von Biotopen, wie z.B. Tümpel, Trockenmauern und Streuobstbeständen
 - Anlage und Pflege von Naturgärten
- Bodenschutz
 - Entsiegelung von Flächen
 - Maßnahmen zur Verbesserung von Boden
- Klimaschutz und -anpassung
 - Besonders gesellschaftlich relevante Projekte im Klimaschutz (z. B. Bürgersolarkraftwerke, ...)
 - Projekte, die Klimagerechtigkeit adressieren und / oder Teilhabe ermöglichen
- Ressourceneinsparung bzw. -schonung
 - Wiederverwertung / Upcycling



-
- Stärkung des Umweltbewusstseins
 - Umweltbildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - Umweltfeste
 - Ausstellungen

Die auszeichnungswürdigen Aktivitäten bzw. Maßnahmen sollen ihren Schwerpunkt auf praktischem Gebiet haben und Umweltprobleme betreffen, die für die Stadt Wetzlar und ihrer Einwohner*innen von Bedeutung sind.

4. Teilnahmeberechtigte

- (1) Der Preis kann an jede natürliche Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft, Verein oder Institution (auch Schule und Kindertagesstätte) verliehen werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Wetzlar hat.
- (2) Eine Auszeichnung von nicht in Wetzlar ansässigen Preisträgern ist möglich, sofern die auszuzeichnende Aktivität bzw. Maßnahme sich im Bereich der Stadt Wetzlar befindet.
- (3) Auch bereits ausgezeichnete Teilnehmer*innen dürfen am Umweltschutzpreis der Folgejahre teilnehmen.
- (4) Von der Auszeichnung ausgeschlossen sind politische Parteien und parteipolitische Gruppen.

5. Ideelle Würdigung von Umweltaktivitäten im unternehmerischen Bereich

- (1) Unternehmen, die Vorbildliches zum Schutz der Umwelt geleistet haben, können im Rahmen des Umweltschutzpreises mit einer speziellen Urkunde ausgezeichnet werden.
- (2) Es werden keine Aktivitäten bzw. Maßnahmen ausgezeichnet, die ausschließlich in Erfüllung gesetzlicher Pflichten erfolgen oder in Wahrnehmung kommerziellen Zwecken dienenden Aufgaben.

6. Vergabekriterien

- (1) Der Umweltschutzpreis wird für Aktivitäten bzw. Maßnahmen zu den unter Nr. 3. genannten Themenbereichen verliehen.
- (2) Die Aktivität bzw. Maßnahme soll in der Öffentlichkeit beispielhaft sein, das Verständnis und das Problembewusstsein für die Belange des Umweltschutzes fördern, in besonderem Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage beitragen oder das Wohn- und Arbeitsumfeld in ökologischer Hinsicht verbessern.
- (3) Es werden nur Aktivitäten bzw. Maßnahmen ausgezeichnet, die freiwillig und uneigennützig erbracht werden. Aktivitäten bzw. Maßnahmen, die ausschließlich in Erfüllung



gesetzlicher Pflichten oder der Wahrnehmung beruflicher Aufgaben dienen, werden nicht ausgezeichnet.

- (4) Planungen, Maßnahmenankündigungen, länger als 12 Monate zurückliegende Aktivitäten bzw. Maßnahmen sowie in der Vergangenheit ausgezeichnete Aktivitäten bzw. Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine Bewerbung wird nach folgenden Kriterien betrachtet:
- Beweggründe für die Initiative
 - Ideenreichtum, Originalität, Innovation
 - Art und Maß der Umweltwirksamkeit
 - Nachhaltigkeit (Langfristigkeit des Projektes, welches in der Zukunft weitergeführt wird)
 - Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Ressourceneinsatzes
 - Erziehende und pädagogische Wirkung auf die Teilnehmer und die Öffentlichkeit
 - Teamarbeit
 - Übertragbarkeit, Vorbildcharakter

7. Bewerbungsverfahren

- (1) Die Ausschreibung des Umweltschutzpreises der Stadt Wetzlar erfolgt durch einen Aufruf in den lokalen Medien, auf der städtischen Internetpräsenz sowie über die sozialen Medien der Stadt Wetzlar. Darüber hinaus erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung, die den Anforderungen der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar genügt.
- (2) Bewerbungen und Vorschläge für den Umweltschutzpreis können von jedermann eingereicht werden.
- (3) Die Bewerbungen bzw. Vorschläge müssen bis zu dem in der Ausschreibung bzw. in der Bekanntmachung festgelegten Termin schriftlich beim Amt für Umwelt und Naturschutz eingereicht werden.
- (4) Der Bewerbung bzw. dem Vorschlag sind folgende Angaben bzw. Unterlagen beizufügen:
- vollständiger Name und Anschrift der*des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen;
 - eine möglichst genaue Beschreibung der Aktivität bzw. der umgesetzten Maßnahme; (Die Beschreibung soll 3 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Zur Vereinfachung wird ein Formular auf der Internetpräsenz der Stadt Wetzlar zur Verfügung gestellt, das für die Bewerbung genutzt werden kann.)
 - weitere Materialien (Fotos, Skizzen, Zeitungsberichte, ...) und Datenträger können zur Erleichterung der Beurteilung beigelegt werden;
 - bei Vorschlägen: vollständiger Name und Anschrift der*des Vorschlagenden.
- (5) Mit der Einreichung einer Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, dass diese Unterlagen veröffentlicht werden können. Erfolgt der Vorschlag durch Dritte, so gestattet die*der Vorgeschlagene mit dem Einverständnis der Preisannahme, dass die Unterlagen



veröffentlicht werden können. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Einsendung bleiben indes unberührt.

(6) Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

8. Vergabe des Umweltschutzpreises

- (1) Über die Vergabe des Umweltschutzpreises entscheidet der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wetzlar während einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Beratungsergebnisse werden protokolliert und im Anschluss dem Magistrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (2) Der Umweltschutzpreis wird unter Ausschluss des Rechtsweges vergeben. Eine Verpflichtung zur Vergabe des Preises besteht nicht.
- (3) Der Umweltschutzpreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 900 Euro verbunden. Neben dem Geldpreis erhält jeder Preisträger eine Urkunde.
- (4) Die Aufteilung des Preises auf bis zu drei Preisträger ist zulässig; in diesem Fall erhält jeder Preisträger eine Urkunde.
- (5) Der Umweltschutzpreis zur ideellen Würdigung von Unternehmen enthält eine gesonderte Urkunde ohne Preisgeld.
- (6) Von der Vergabe kann abgesehen werden, wenn keine preiswürdigen Bewerbungen bzw. Vorschläge eingegangen bzw. bekannt geworden sind.

9. Preisverleihung

- (1) Die Verleihung des Preises samt Urkunde erfolgt durch den zuständigen Dezernenten für den Bereich Umwelt.
- (2) Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, an dem die Preisträger*innen gewürdigt und die Aktivitäten bzw. Maßnahmen vorgestellt werden.

10. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die bisherigen Richtlinien für die Verleihung des Umweltschutzpreises der Stadt Wetzlar werden aufgehoben.

Wetzlar, den 15.08.2022

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Norbert Kortlüke
Stadtrat